Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Siehe Verteiler

Der Vorsitzende der
Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft
Immissionsschutz (LAI)

nachrichtlich:
Verteiler LAI nur per Mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: V 622 – 570.700.010
Meine Nachricht vom:
Rainer Mückenheim
Rainer.Mueckenheim@MLUR.landsh.de
Telefon: 0431 988-7376
Telefax: 0431 988-7179

5. November 2008

Formaldehyd-Emissionen aus Verbrennungsmotoranlagen bei Einsatz von Biogas

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie auf die zum 1. Januar 2009 geltende Novellierung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien - EEG, insbesondere auf die §§ 27 und 66, aufmerksam machen (Anlage 2).

Die Novellierung des EEG 2009 sieht eine Anhebung der EEG-Vergütung für Strom aus neuen und bestehenden genehmigungsbedürftigen Verbrennungsmotoranlagen, die Biogas als Brennstoff nutzen, bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt um 1 Cent/kWhel vor, wenn eine Minimierung der Formaldehydemissionen nachweislich ist. Formaldehydemissionen unterliegen aufgrund der Umstufung des

Stoffs in die Gruppe der krebserzeugenden Stoffe dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Zur Konkretisierung der im EEG in Bezug genommenen TA Luft hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) einen Beschluss gefasst, den ich Ihnen als Anlage 1 beigefügt habe.

Der Beschluss des LAI soll der einheitlichen Förderung dienen. Darin sind Anforderungen für die Vergabe der zusätzlichen Förderung konkretisiert. Die erforderliche Bescheinigung der zuständigen Behörde ist an den Nachweis über eine Formaldehydkonzentration im Abgasstrom von weniger als 40 mg/m³ geknüpft. Die Messung hat durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle zu erfolgen. Das Ergebnis wird in Form des LAI-Muster-Emissionsberichts erstellt und muss vor Beantragung der zusätzlichen Vergütung der zuständigen Behörde vorgelegt werden, die diesen Bericht bestätigt. In diesem Zusammenhang möchte ich insbesondere auch auf Punkt 2 des LAI-Beschlusses hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hartmut Euler

Anlagen:

Anlage 1: LAI-Beschluss
Anlage 2: Auszug EEG und Begründung

Anlage 1: LAI Beschluss

Zu TOP 9.2.1 der 116. Sitzung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17. und 18. September 2008 in Kiel:

Zur einheitlichen Förderung des Einsatzes von Techniken zur Minderung der Formaldehydkonzentration im Abgas von Biogas betriebenen Verbrennungsmotoranlagen zur Stromerzeugung durch das EEG beschließt die LAI:

1. Zur Gewährung der im EEG verankerten Zusatzvergütung von 1 Eurocent/kWh wird ein maximaler Emissionswert von 40 mg/m³ (bezogen auf 5% O2) für alte und neue Verbrennungsmotoranlagen, die Biogas als Brennstoff einsetzen, toleriert.

2. Die sich weiterentwickelnde Technik zur Minderung der Formaldehydemissionen, soll bei der Gewährung der Zusatzvergütung nach EEG berücksichtigt werden. Auf Grundlage der gemachten Betriebserfahrungen und erreichbaren Emissionsminimierung von Formaldehyd, soll der Wert für die Gewährung der zusätzlichen Förderungen 1 Jahr nach Inkrafttreten des EEG überprüft und ggf. fortgeschrieben werden.

3. Die Länder werden die Betreiber von Verbrennungsmotoranlagen mit dem Einsatz von Biogas (Alt- und Neuanlagen im Sinne der TA Luft) darauf hinweisen, dass die Emissionen an Formaldehyd weitgehend zu minimieren sind.

4. Weiter weisen die Länder darauf hin, dass die Voraussetzungen für die zusätzliche Förderung des EEG erst dann von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, wenn ein Emissionswert von 40 mg/m³ (bezogen auf 5% O2) oder darunter sicher eingehalten wird, d.h. wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den vorgegebenen Emissionswert nicht überschreitet.

5 Die Bescheinigung über die Anspruchvoraussetzung gemäß EEG ist zu erteilen, wenn bei Neuanlagen technische Einrichtungen bzw. bei Altanlagen technische Nachrüstungen die erwünschte Minimierung der Formaldehydemissionen bei gleichzeitiger Einhaltung der genehmigten Emissionsgrenzwerte für NOx und CO im Dauerbetrieb gewährleisten. Die Einhaltung der Werte ist einmal jährlich durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle zu überprüfen. Technische Einrichtungen bzw. technische Nachrüstungen können technische Änderungen am Motor oder zusätzliche Biogas- bzw. Abgasreinigungseinrichtungen sein.

6. Messbedingungen:

   - Für die Durchführung von repräsentativen Messungen soll im Motorenabgas nach Wärmetauscher normenkonforme Probenahmestellen im Benehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle eingerichtet sein.

   - Die Formaldehyd-Messungen sind nach den Verfahren der RL-VDI 3862, Blatt 2 oder 3 (DNPH-Verfahren) bzw. VDI-RL- 3862, Blatt 4 (AHMT-Verfahren) durchzuführen.

- Einzelmessung sind in einem Messumfang von mindestens 3 Halbstundenmessungen bei Anlagen im Volllastbetrieb, ggf. weitere Messungen im Teillastbetrieb bei Einzelmotoranlagen zu erheben.
- Über die Ergebnisse der Messungen sind Messberichte anzufertigen, die dem LAI-Muster-Emissionsbericht in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

7. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes werden die anzufertigenden Messberichte als Bescheinigung für die Vorlage beim Netzbetreiber gewertet, sofern diese den Vorgaben des LAI-Muster-Emissionsmessberichtes entsprechen und die Messungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchgeführt wurden.

8. Die Länder werden gebeten, auf der übernächsten Sitzung des AISV über ihre Erfahrungen zu berichten.

Anlage 2: Auszug EEG mit Begründung

§ 27 Biomasse

(5) Für Strom aus nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, die durch anaerobe Vergärung gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, erhöht sich die Vergütung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24. Juli 2002 (GMBl. 200 S. 511) entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von Absatz 2 einsetzen.

Begründung zu § 27 Abs. 5
Der eingefügte Absatz 5 erhöht die Grundvergütung für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die nicht Gas aus einem Gasnetz entnehmen, sondern das Biogas direkt verstromen. Die Vergütungserhöhung dient zum Ausgleich der Kosten, die durch Investitionen in technische Einrichtungen zur Einhaltung der Formaldehyd-Grenzwerte entstehen. Diese Kosten werden bislang nicht in der Vergütung abgebildet.

§ 66 Übergangsregelungen

4a. Für Strom aus Biomasseanlagen, die durch anaerobe Vergärung der Biomasse gewonnenes Gas (Biogas) einsetzen, erhöht sich die Vergütung bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt um jeweils 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die dem Emissionsminimierungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für Anlagen, die aus einem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 einsetzen.

Begründung zu § 66 Abs. 1 Nr. 4a
Die eingefügte Nummer 4a in Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 27 Abs. 5. Für bestehende Biogasanlagen, die nicht das Gas aus dem Gasnetz entnehmen, erhöht sich die Grundvergütung bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt um 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn Formaldehydgrenzwerte des Immissionsschutzrechts eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Damit dient diese Vergütungserhöhung dem Ausgleich von Kosten, die durch technische Nachrüstungen zur Einhaltung der Formaldehyd-Grenzwerte entstehen. Diese Kosten werden bislang nicht in der Vergütung abgebildet.